

# **Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes**

## **Baden-Württemberg**

(gemäß Beschluss der Landesregierung vom 21.05.2019)



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

# Vorbemerkung

Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) wurde im Juli 2013 mit breiter Mehrheit im Landtag verabschiedet. Zweck des Gesetzes ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen.

Ein unzureichendes Ambitionsniveau beim Klimaschutz führt zu unwiederbringlichen Veränderungen in den Ökosystemen, die durch das Überschreiten sogenannter Kipp-Punkte noch beschleunigt werden können. Es sind daher jetzt unmittelbar ganz erhebliche Kraftanstrengungen auf allen politischen Ebenen und in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen erforderlich, um diesen Entwicklungen entgegenzusteuern. Dies ist unsere Verpflichtung gegenüber den aktuellen, jüngeren und künftigen Generationen. Klimaschutz ist daher auch eine ganz zentrale Aufgabe der gesamten Landesregierung und bedarf der Unterstützung aller Ressorts.

Zentrale rechtliche Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene sind, neben dem Emissionshandel (Energiewirtschaft, Industrie), die Klimaschutzzvorgaben für die übrigen Sektoren (insbesondere: Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft) auf Grundlage der Vorgaben zur Lastenteilung (Effort-Sharing). Bei Verfehlung der Klimaschutzziele durch die Bundesrepublik droht ein Vertragsverletzungsverfahren, wenn die Defizite insbesondere nicht durch den Erwerb von Emissionsrechten anderer europäischer Mitgliedstaaten, die ihre Ziele übererfüllen, ausgeglichen werden können. Darüber hinaus nehmen die volkswirtschaftlichen Schäden durch den fortschreitenden Klimawandel infolge häufigerer Extremereignisse im erheblichen Umfang zu.

## Eckpunkte

### **1. KLIMASCHUTZZIEL 2030**

Auf Basis des Zielgerüsts aus dem Übereinkommen von Paris, den Klimaschutzzielen auf EU- und Bundesebene für die Jahre 2030 und 2050 und dem Klimaschutzziel für 2050 nach § 4 KSG BW sowie unter Berücksichtigung der strukturellen Voraussetzungen und Potenziale in Baden-Württemberg wird ein Klimaschutzziel von mindestens 42 Prozent Treibhausgasminde- rung gegenüber 1990 bis zum Jahr 2030 als Zwischenziel im KSG BW formuliert.

Das Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ zeigt dabei folgende Sektorziele:

- Private Haushalte -57 Prozent,
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,
- Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),
- Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,
- Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,
- Stromerzeugung -31 Prozent,
- Landwirtschaft -42 Prozent und
- Abfall -88 Prozent.

Die Prozentzahlen beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen. Sie bilden die Grundlage für die Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (IEKK) und werden nicht Inhalt des Klimaschutzgesetzes.

Die Ziele und Maßnahmen auf Landesebene werden im Hinblick auf ihre Kompatibilität mit den Entwicklungen auf Bundesebene im Rahmen des Landesprozesses überprüft und gegebenenfalls angepasst. Dies erfolgt im Rahmen eines wissenschaftlichen Begleitvorhabens.

Im Verkehrssektor ist auch das Ziel einer 40-prozentigen Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen für Baden-Württemberg unter der Voraussetzung vorstellbar, dass auf Bundes- und/oder EU-Ebene im Kraftstoffsektor der notwendige regulatorische Rahmen gesetzt wird und infolgedessen reFuels oder andere klimaneutrale Antriebskonzepte in großem Maßstab eingesetzt werden<sup>1</sup>. Ähnlich kann es sich für die anderen Sektoren verhalten, wenn auf EU- und Bundesebene die Rahmenbedingungen weiter verändert würden, wären durchaus höhere Sektorziele erreichbar.

---

<sup>1</sup> Dies kann nur gelingen, wenn für die Wirtschaft – durch einen klaren rechtlichen Rahmen – Investitionssicherheit geschaffen wird. Der derzeitige EU-Rechtsrahmen gibt dies nicht her. Die in der RED II geforderte EE-Quote reicht nicht aus, um sowohl eine ambitionierte Elektrifizierung als auch einen Markthochlauf strombasierter Kraftstoffe zu fördern. Falls keine verbindliche EU-weite Regelung möglich ist, könnte eine Öffnung auf EU-Ebene hilfreich sein, auf deren Grundlage Mitgliedstaaten eigene Quotenregelungen umsetzen könnten. Es gibt unterschiedliche Konzepte, um eine derartige rechtliche Regelung herzustellen. Eine Möglichkeit wäre eine Fortentwicklung der in Deutschland vorhandenen Quotenregelung.

## **2. MECHANISMUS BEI VERFEHLUNG DER KLIMASCHUTZZIELE**

Der zusammenfassende Monitoring-Bericht zum IEKK nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 KSG BW soll Projektionen zur Erreichung der Klimaschutzziele enthalten sowie im Falle einer eingetretenen oder zu erwartenden erheblichen Zielverfehlung in den Sektoren deren Ursachen auch im Hinblick auf die Entscheidungsebene klären und entsprechende Vorschläge zur Wiedererreichung des Zielpfads benennen. Die Landesregierung trifft auf dieser Grundlage in einem weiteren Schritt die notwendigen Entscheidungen.

## **3. STÄRKUNG DES VOLLZUGS**

Zur Stärkung des Vollzugs des Klimaschutzgesetzes soll eine Regelung gefunden werden, die sicherstellt, dass die Regierungspräsidien bei Bauleitplanverfahren zur Regelung von Standorten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 4 BauGB zu beteiligen sind. Dadurch soll verdeutlicht und weitgehend sichergestellt werden, dass eine frühzeitige und umfassende Berücksichtigung des Klimaschutzbelangs auch in der Bauleitplanung erfolgt.

## **4. STÄRKUNG DER KLIMAPOLITISCHEN ZIELE IN DEN REGIONEN**

Für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien im Land ist es notwendig, dass in den nächsten Jahren die erforderlichen Planungsgrundlagen rechtzeitig und in ausreichendem Maße bereitgestellt werden. Hierzu sollen im IEKK die landesweiten Ausbauziele 2030 für erneuerbare Energien formuliert werden.

Um die notwendigen Flächen für den Ausbau der Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen<sup>2</sup> bereitzustellen, soll die Wirkung der in KSG BW und IEKK enthaltenen diesbezüglichen landesweiten Ausbauziele optimiert werden.

Die Landesregierung prüft mit dieser Zielsetzung eine Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen.

## **5. KLIMASCHUTZVEREINBARUNGEN MIT UNTERNEHMEN**

Das Land soll auf freiwilliger Basis mit Unternehmen Klimaschutzvereinbarungen abschließen, in der sich das Unternehmen Ziele zur Minderung des Energieverbrauchs und der Treibhausgase – auch im Bereich Mobilität – setzt. In der Vereinbarung werden zudem konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele und ein Verfahren zur Kontrolle der Maßnahmenumsetzung festgeschrieben. Zur Stärkung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz soll das Land insbesondere bei Unternehmen mit Landesbeteiligung auf den Abschluss

---

<sup>2</sup> Die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) bleibt davon unberührt.

solcher Vereinbarungen hinwirken. Mit Hilfe solcher Vereinbarungen sollen Unternehmen öffentlichkeitswirksam zur Umsetzung vorbildlicher Klimaschutzziele und Maßnahmen motiviert werden. Die Klimaschutzvereinbarungen sollen auch Zielsetzungen und Maßnahmen zur Mobilität enthalten.

## **6. STÄRKUNG DER GRUNDSÄTZE DES NACHHALTIGEN BAUENS**

Die Grundsätze des nachhaltigen Bauens gelten bislang für Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau (§ 7 Abs. 5 KSG BW). Künftig sollen die Förderprogramme des Landes für die Errichtung und die Sanierung von Nichtwohngebäuden den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens grundsätzlich Rechnung tragen. Mindestvoraussetzung für die Umsetzung dieser Vorgabe ist die Durchführung der Prüfungen im Hinblick auf die jeweils einschlägigen Grundsätze des nachhaltigen Bauens.

## **7. KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG**

Die kommunale Wärmeplanung hat zum Ziel eine effiziente, dekarbonisierte und zukunftsfähige Wärmeversorgung in einem Gemeinde-/Stadtgebiet zu befördern. Hier liegen große Potenziale für den Klimaschutz. Kommunen entwickeln mit einem kommunalen Wärmeplan Strategien zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen und Fehlinvestitionen in der Zukunft. Die kommunalen Wärmepläne zeigen Handlungsmöglichkeiten auf, wie die Wärmeversorgung auf Grundlage von erneuerbaren Energien effizient ausgerichtet werden kann. Da bisher nur in wenigen Kommunen eine Wärmeplanung für das gesamte Stadtgebiet vorliegt, soll im KSG BW die Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe durch die Stadtkreise und die großen Kreisstädte unter Beachtung der kommunalen Interessen möglichst verbindlich sichergestellt werden.

## **8. NACHHALTIGE MOBILITÄT**

Dem Verkehrssektor kommt bei der Erreichung der Klimaschutzziele eine wesentliche Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund sollen weitere Maßnahmen zur Stärkung und zum Ausbau nachhaltiger Mobilität entwickelt, geprüft und umgesetzt werden. Dies betrifft die Ziele zur nachhaltigen Mobilität, Maßnahmen zur stärkeren Berücksichtigung des Klimaschutzbelangs in der Verkehrsplanung unter Prüfung der Einbindung der Regierungspräsidien, die Entwicklung von Grundlagen für die Einführung einer kommunalen Verkehrsplanung und den Einsatz synthetischer Kraftstoffe, die aus erneuerbaren Energien gewonnen werden und Prüfung von Standortoptionen.